

Es werden, sowohl der Organisator als auch jeder Beteiligte von dieser Bestimmung erfaßt.

Mit dieser Festlegung trägt der Tatbestand der Tatsache Rechnung, daß das organisierte Zusammenwirken von mehreren Personen in einer Gruppe bei Angriffen auf das sozialistische Eigentum schwerwiegenden Charakter trägt, insbesondere dann, wenn die Tat unter Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit derwiederholt begangen wird.

Bei einer Gruppe handelt es sich um ein organisiertes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung einer einmaligen Diebstahls- oder Betrugshandlung ^{^föe^} auch zur fortgesetzten Ausführung solcher Straftaten.

Erfolgte dieser Zusammenschluß nicht zur fortgesetzten (wiederholten) Ausführung von Straftaten nach den §§ 158, 159 oder §§ 177, 178, dann muß diese Handlung - der Zusammenschluß und der Angriff ^{^m} das Eigentum - unter Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit erfolgt sein.

Das ^erkmal ^{?)} die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten ... zusammengeschlossen habe ^{jo}, beinhaltet, daß die betreffenden Personen die Zielstellung verfolgt haben müssen, gemeinsam mehrere derartige Straftaten zu begehen. Das wird immer dann der Fall sein, wenn die betreffenden Personen bereits mehrere derartige Straftaten mit einer solchen Zielstellung begangen haben oder zwar bereits bei oder nach

T) Vgl. dazu auch Lupke/Seidel, Zum Begriff der "Gruppe" im neuen StGB, NJ 1968, S. 496 ff.